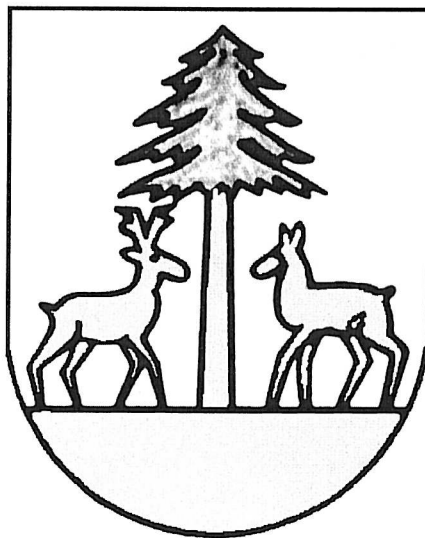


# **Datenschutzreglement**

**(DSR)**

**der**

# **Einwohnergemeinde Oberlangenegg**



**9. Dezember 2006**

## 1 Listen

### a Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup> Mit Bezug auf die bisherige Praxis werden Listenauskünfte ohne erneute Bewilligung des Gemeinderates an folgende Vereine bzw. Institutionen abgegeben:

- a) Frauengruppe Schwarzenegg (Gratulationen Jubilare);
- b) Frauenverein Oberlangenegg (Gratulationen Jubilare);
- c) Musikgesellschaft Oberlangenegg (Gratulationen Jubilare);
- d) Zulpost Steffisburg (Gratulationen Jubilare);
- e) Trachtengruppe Schwarzenegg (Gratulationen Jubilare);
- f) Kirchgemeinde Schwarzenegg (Gratulationen Jubilare);
- g) Schützengesellschaft/Feldschützen Oberlangenegg (Jungschützen);
- h) Evang. Gemeinschaftswerk Unterlangenegg (Samichlaus-Besuche);
- i) Mütter- und Väterberatung Thun (Geburtsmeldungen)
- j) Spielgruppe Unterlangenegg (Anwerbung von Kindern)
- k) Kindergarten Wacheldorn (Kindergärteler)
- l) Volksschulen Oberlangenegg (Schülerlisten)

<sup>4</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

### b Verfahren

**Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung des Gemeinderates. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

### c Sperrung

**Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte sperrt. Nachweis eines schützenswerten Interesse ist nicht erforderlich.

### d aus der Einwohnerkontrolle:

**Art. 4** <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup> Auf Listenauskünften zwecks Gratulationen und Schulzwecke darf das genaue Geburtsdatum bekannt gegeben werden. Die Listenempfänger werden vorgängig publiziert; die Privaten haben die Möglichkeit, bei Nichteinverständnis ihre Daten sperren zu lassen (Art. 5 Abs. 2).

<sup>3</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus anderen  
Datensammlungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit

**Art. 6** Die Gemeindeverwaltung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte. In Zweifelsfällen ist immer der Gemeinderat zuständig.

## 2 Einzelauskünfte

Aus der Einwohnerkontrolle

**Art. 7** <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache

<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage

<sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Verwaltungsangestellte / der Verwaltungsangestellte oder die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber.

## 3 Information auf Anfrage

Zuständigkeit

**Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber zuständig.

## 4 Aufsichtsstelle

Datenschutz

**Art. 9** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Das Organ erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup> Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich in der Gemeindepost an die Stimmberechtigten.

## 5 Gebühren

a Register der Datensammlungen

**Art. 10** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b Einsicht in eigene Akten

**Art. 11** <sup>1</sup> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

<sup>3</sup> Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a) ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

<sup>4</sup> Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

c Listen- und Einzelauskünfte

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren für den Bezug von Listen- und Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle und aus anderen Datensammlungen fest. Der Erlös fliesst in die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren anpassen und im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin auf ihre Erhebung verzichten.

d Berichtigung und weitere Ansprüche

**Art 13** <sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen kann eine Bearbeitungsgebühr von bis maximal 100 Franken erhoben werden.

## 6 Inkrafttreten

**Art. 14** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 20. Juli 1990 auf.

Die Versammlung vom 9. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:



U. Jaberg

Der Gemeindegeschreiber:



R. Wittwer

## Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 9. November bis 8. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 2. und 9. November 2006 bekannt.

3616 Schwarzenegg, 15. Dezember 2006

Der Gemeindegemeinderat:



R. Wittwer

## VERORDNUNG über Listen- und Einzelauskünfte

Der Gemeinderat Oberlangenegg  
beschliesst, gestützt auf Artikel 7 Abs. 2 und Art 12 Abs. 1 des Datenschutzreglements vom  
9. Dezember 2006:

### Auskunft am Telefon

**Art. 1** Es wird keine Auskunft am Telefon erteilt.

Ausnahmen: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen, Polizei, Botschaften)  
In dringenden Fällen: Spitäler, Bestattungsdienste, Alterheime, Spitex, Post,  
Banken, Notare.

### Gebühren

**Art. 2** <sup>1</sup> Schriftliche Auskunft ohne Gebühr erhalten: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und  
Gemeindeverwaltungen, Polizei, Botschaften), Spitäler, Bestattungsdienste, Altersheime,  
Krankenkassen, Spitex, Post, Banken, Notare.

<sup>2</sup> Für Listenauskünfte wird keine Gebühr erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr pro schriftliche Personalien-Einzelauskunft für alle übrigen Stellen und  
Privatpersonen beträgt Fr. 5.—.

<sup>4</sup> Die Gebühr pro schriftliche Steuer-Einzelauskunft mit allfälligen Personalien für alle übrigen  
Stellen und Privatpersonen beträgt Fr. 10.—

### Inkasso

**Art. 3** <sup>1</sup> Die geschuldete Gebühr ist womöglich der Gesuchsanfrage in Form von Briefmarken  
beizulegen.

<sup>2</sup> Andernfalls wird die geschuldete Gebühr durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt und  
ist vom Schuldner innert 30 Tagen auf das Bankkonto der Finanzverwaltung Oberlangenegg  
einzuzahlen. Die Inkassoüberwachung obliegt der Finanzverwaltung. Bei unumgänglicher  
Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung erfolgt ein Zuschlag von Fr. 10.— pro  
Einzelauskunft.

### Inkrafttreten

**Art. 4** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Oberlangenegg, 9. Dezember 2006

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
U. Jaberger

  
R. Wittwer

Veröffentlicht am